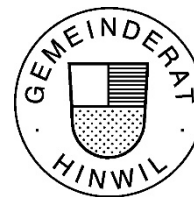


Gemeinde Hinwil

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hinwil; Totalrevision 2022

Synoptische Darstellung der Änderungen

Verabschiedung im Gemeinderat am 10.03.2021
z.H. der Urnenabstimmung vom 13.06.2021



Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2022 (Basis MuGO GAZ)	<i>Kommentar</i>
	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gemeindeart	Art. 1 Gemeindeordnung	
Das Dorf Hinwil bildet mit den Aussenwachten Bossikon, Erlosen, Girenbad, Hadlikon, Ringwil, Unterbach, Unterholz und Wernetshausen sowie seinen Weilern und Einzelhöfen eine Politische Gemeinde.	Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	
Art. 2 Grundsatz	Art. 2 Gemeindeart	
¹ Die Gemeindeordnung regelt gemäss den Vorschriften des Gemeindegesetzes den Bestand sowie die grundsätzliche Organisation der Gemeinde und bestimmt die Kompetenzen ihrer Organe. ² Einzelheiten werden im Organisationsreglement des Gemeinderates und in den Geschäftsordnungen bzw. im Organisationsstatut der weiteren Organe geregelt. ³ Die Gemeinde verpflichtet sich zu einer Politik der Nachhaltigkeit und zu einer ziel- und wirkungsorientierten Organisation.	Hinwil, bestehend aus dem Dorf Hinwil mit den Aussenwachten Bossikon, Erlosen, Girenbad, Hadlikon, Ringwil, Unterbach, Unterholz und Wernetshausen sowie seinen Weilern und Einzelhöfen, bildet eine Politische Gemeinde.	
	Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	
	In der Gemeinde Hinwil wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	<i>Bezeichnung Gemeinderat soll auch in Zukunft beibehalten werden.</i>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2022 (Basis MuGO GAZ)	<i>Kommentar</i>
2. Die Stimmberechtigten	II. Die Stimmberechtigten	
2.1 Allgemeines	1. Politische Rechte	
Art. 3 Politische Rechte	Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	
<p>¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>²Mitglieder aller Behörden und Kommissionen sind nur wählbar, wenn sie Wohnsitz in der Gemeinde Hinwil haben. Davon ausgenommen sind Mitglieder von beratenden Kommissionen, die Amtsvorsteherin/der Amtsvorsteher des Gemeindeammann- und Betreibungsamtes sowie die Friedensrichterin/der Friedensrichter</p> <p>³Das Initiativ- und das Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz</p> <p>⁴Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p>	<p>¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p>²Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die/der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.</p> <p>³Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p><i>Abs. 2: Einzig für die Wahl in den Gemeinderat ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung (§ 23 Abs. 2 GPR). Für die Wahl in andere Organe der Gemeinde (§ 10 GPR) kann die GO den politischen Wohnsitz in der Gemeinde oder im Kanton vorschreiben.</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2022 (Basis MuGO GAZ)	<i>Kommentar</i>
	2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
Art. 4 Verfahren	Art. 5 Verfahren	
<p>¹Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>²Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>³Die Durchführung der Urnenwahlen und –abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.</p>	<p>¹Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>²Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	<i>Keine inhaltlichen Änderungen, lediglich redaktionelle Anpassungen MuGO.</i>
Art. 5 Urnenwahlen	Art. 6 Urnenwahlen	
<p>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder und die Präsidentin/der Präsident des Gemeinderates, 2. die Mitglieder der Sozialbehörde. Die Präsidentin/Der Präsident wird vom Gemeinderat abgeordnet, 3. die Mitglieder und die Präsidentin/der Präsident der Rechnungsprüfungskommission, 4. die Friedensrichterin/der Friedensrichter. 	<p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates, 2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 3. die Mitglieder der Sozialbehörde. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird vom Gemeinderat abgeordnet, 4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter. 	

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2022 (Basis MuGO GAZ)	<i>Kommentar</i>
<p>Art. 6 Erneuerungswahlen</p> <p>¹Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 Ziffern 1 bis 3 zu wählenden Behördenmitglieder und Einzelbeamtungen werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.</p> <p>²Für die Erneuerungswahl des an der Urne gemäss Art. 5 Ziffer 4 zu wählenden Gemeindeorgans gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p>Art. 7 Erneuerungswahlen</p> <p>¹Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 Ziffern 1 bis 3 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt, auf welchem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.</p> <p>²Für die Erneuerungswahl des an der Urne gemäss Art. 6 Ziffer 4 zu wählenden Gemeindeorgans gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt, auf welchem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.</p>	<p><i>Gemäss bisheriger Regelung.</i></p> <p><i>Gemäss bisheriger Regelung.</i></p>
<p>Art. 7 Ersatzwahlen</p> <p>¹Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Behördenmitglieder und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl.</p> <p>²Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, auf dem die öffentlich zur Wahl vorgeschlagenen Personen aufgeführt sind.</p>	<p>Art. 8 Ersatzwahlen</p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt, auf welchem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.</p>	<p><i>Gemäss bisheriger Regelung – in einem Absatz zusammengefasst.</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2022 (Basis MuGO GAZ)	<i>Kommentar</i>
Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung	Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	
<p>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 15. 	<p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über CHF 3'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben über CHF 250'000.00 für einen bestimmten Zweck, 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 	<p><i>neu: Für Zusatzkredite gelten grundsätzlich die gleichen Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Ziff. 2 eingesetzten Beträge.</i></p> <p><i>neu: Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z.B. Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben, weitere Werke).</i></p> <p><i>neu: Die Abstimmung über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandsstatuten müssen neu zwingend an der Urne erfolgen und nicht wie bisher in der Gemeindeversammlung. Ebenso hat die Abstimmung über die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit in Form einer juristischen Person des Privatrechts (z.B. AG, Verein, GmbH) an der Urne zu erfolgen. Der Gründungsvertrag und die nachfolgenden Änderungen zur Bildung einer gemeinsamen Anstalt sind ebenfalls an der Urne zu beschliessen.</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2022 (Basis MuGO GAZ)	<i>Kommentar</i>
	<ol style="list-style-type: none"> 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen, 9. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 3'000'000.00, 10. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 3'000'000.00. 	
Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung	Art. 10 Fakultatives Referendum	
<p>¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p>	<p>¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen, lediglich redaktionelle Anpassungen MuGO.</i></p> <p><i>Ergänzung von neu Art. 10 Abs. 2: Wiedergabe des übergeordneten Rechts (§ 10 Abs. 2 GG).</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2022 (Basis MuGO GAZ)	<i>Kommentar</i>
2.3 Gemeindeversammlung	3. Gemeindeversammlung	
Art. 10 Einberufung und Verfahren	Art. 11 Einberufung und Verfahren	
Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes sowie des Gesetzes über die politischen Rechte betreffend die Wahl- und Abstimmungsunterlagen.	Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	<i>Redaktionelle Anpassungen mit Verweis auf die entsprechenden Vorschriften der §§ 14 ff. des GG über die Vorbereitung und Durchführung der Gemeindeversammlung.</i>
Art. 11 Wahlkompetenzen	Art. 12 Wahlbefugnisse	
Die Gemeindeversammlung wählt offen: 1. die kantonalen Geschworenen.	Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.	<i>In der Gemeindeversammlung werden lediglich noch die Stimmzählenden (§ 21 GG) gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros erfolgt gemäss Art. 23 Ziff. 2 lit. b GO unverändert durch den Gemeinderat. Aufgrund einer übergeordneten Gesetzesänderung erübrigt sich die Wahl der kantonalen Geschworenen für die Gemeinden.</i>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2022 (Basis MuGO GAZ)	<i>Kommentar</i>
Art. 12 Rechtsetzungs- und Planungskompetenzen	Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse	
<p>Der Gemeindeversammlung steht zu:</p> <p>1. der Erlass und die Änderung</p> <p>a) der Personalverordnung, b) der Verordnung über die Entschädigung von Gemeindebehörden, Kommissionen und Funktionären, c) der Verordnungen über Anlagen der Gemeindewerke, d) des Reglements der Gemeindewasserversorgung, e) der Verordnung über die Abfallentsorgung, f) der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen, g) der Polizeiverordnung, h) der Grundsätze der Gebührenerhebung, i) allfälliger Bestimmungen über die Bedingungen zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts, j) der Stiftungsurkunden von gemeindeeigenen Stiftungen, k) von Verordnungen und Reglementen von allgemeiner Bedeutung soweit diese nicht einer Gemeindebehörde übertragen sind.</p>	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <p>1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Gemeindebehörden, Kommissionen und Funktionären, 3. das Polizeirecht, 4. die Wasserversorgung, die Siedlungsentwässerung, die Stromversorgung, die Abfallentsorgung und das Friedhofwesen, 5. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.</p>	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen, lediglich redaktionelle Anpassungen MuGO.</i></p> <p><i>alt Art. 12 lit. a) → neu Art. 13/1</i></p> <p><i>alt Art. 12 lit. b) → neu Art. 13/2</i></p> <p><i>alt Art. 12 lit. g) → neu Art. 13/3</i></p> <p><i>alt Art. 12 lit. c-f) → neu Art. 13/4</i></p> <p><i>alt Art. 12 lit. h) → neu Art. 13/5</i></p> <p><i>alt Art. 12 lit. i) → Streichung Die gesamte Kompetenz zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts soll an den Gemeinderat übergehen. Für die detaillierte Begründung wird auf den Erläuternden Bericht zur Urnenabstimmung verwiesen.</i></p> <p><i>alt Art. 12 lit. j) → Streichung, da über Finanzkompetenz geregelt.</i></p> <p><i>alt Art. 12 lit. k) → Streichung, da im Einleitungssatz mit «wichtigen Rechtssätzen» abgedeckt.</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2022 (Basis MuGO GAZ)	<i>Kommentar</i>
<p>Art. 12 Ziff. 2 2. die Festsetzung und Änderung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung, mit Ausnahme der Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie von Quartierplänen.</p>	<p>Art. 14 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, ausgenommen sind Festsetzungen von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie von Quartierplänen, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. 	<p><i>neuer Artikel gemäss MuGO. Die Pläne nach Ziff. 1-4 bedürfen der Genehmigung der Baudirektion.</i></p> <p><i>neu Ziff 3: Ein Erschliessungsplan im Sinne von § 90 ff PBG gibt Aufschluss über die öffentlichen Werke und Anlagen, die für die Groberschliessung der Bauzonen notwendig sind.</i></p> <p><i>neu Ziff. 4: Überschreiten private Gestaltungspläne den für Arealüberbauungen im fraglichen Gebiet geltenden Rahmen nicht, genügt die Zustimmung des Gemeinderats (§ 86 Planungs- und Baugesetz, PBG).</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2022 (Basis MuGO GAZ)	Kommentar
Art. 13 Allgemeine Kompetenzen	Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	
<p>Der Gemeindeversammlung stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, 2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt von Art. 8, 3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist, 4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu und Austritt aus Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen, 5. die Übertragung von Gemeindeaufgaben auf selbständige öffentlich-rechtliche oder private Trägerschaften, 6. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, 7. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird, 8. die Behandlung von Geschäften im Zuständigkeitsbereich der Gemeindebehörden, welche von diesen aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden, 9. die Beschlussfassung über die Bürgerrechtserteilung und Festsetzung der Einbürgerungsgebühren, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht. 	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist, 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht. 	<p><i>neu Art. 15 Ziff. 1: Damit gemeint ist die politische Oberaufsicht.</i></p> <p><i>alt Art. 13 Ziff. 3 → neu Art. 15/4, in Verbindung mit neu Art. 9/4</i></p> <p><i>alt Art. 13 Ziff. 4 → neu Art. 9/4</i></p> <p><i>alt Art. 13 Ziff. 6: Die Übernahme neuer Aufgaben muss neu nicht mehr unbedingt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen. Das neue Gemeindegesetz stellt für die Übernahme einer neuen Aufgabe auf die damit notwendig werdenden neuen Ausgaben ab. Zuständig für den Entscheid über die Übernahme der neuen Aufgabe ist somit dasjenige Organ, das über die erforderlichen Finanzkompetenzen verfügt. Der Gemeinderat kann somit neue Aufgaben einführen, wenn er über die dafür notwendigen Finanzbefugnisse verfügt. Folglich wird diese Bestimmung nicht mehr übernommen.</i></p> <p><i>alt Art. 13 Ziff. 7: Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung (siehe neu Art. 9/7).</i></p> <p><i>alt Art. 13 Ziff. 9: Die gesamte Kompetenz zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts soll an den Gemeinderat übergehen. Für die detaillierte Begründung wird auf den Erläuternden Bericht zur Urnenabstimmung verwiesen.</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2022 (Basis MuGO GAZ)	<i>Kommentar</i>
Art. 14 Finanzkompetenzen	Art. 16 Finanzbefugnisse	
<p>Der Gemeindeversammlung stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 15, 4. die Abnahme der Jahresrechnung, 5. die Genehmigung von Bauabrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, 6. die Beschlussfassung über die Vorfinanzierung von Investitionen. 	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 250'000.00 bis CHF 3'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 50'000.00 bis CHF 250'000.00 für einen bestimmten Zweck, 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 8. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000.00 bis CHF 3'000'000.00, 9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 1'000'000.00 bis CHF 3'000'000.00. 	<p><i>alt Art. 15 Ziff. 1: Gesetzliche Regelung zu Globalbudgets → § 100 GG.</i></p> <p><i>neu Art. 16 Ziff. 3: Der Gemeinderat beschliesst den Finanz- und Aufgabenplan (§ 96 Abs. 2 GG). Die Gemeindeversammlung nimmt ihn zur Kenntnis, kann ihn aber nicht ändern.</i></p> <p><i>Kreditkompetenz GR soll von bisher 200'000 auf 250'000 und von bisher 30'000 auf 50'000 erhöht werden (s. Art. 26).</i></p> <p><i>alt Art. 14 Ziff. 4 → neu Art. 16/5</i></p> <p><i>alt Art. 14/5 → neu Art. 16/6</i></p> <p><i>Kreditkompetenz GR soll von bisher 750'000 auf neu 1 Mio. erhöht werden (s. Art. 26).</i></p> <p><i>Kreditkompetenz GR neu 1 Mio. (bisher 750'000) (s. Art. 26).</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2022 (Basis MuGO GAZ)	<i>Kommentar</i>
3. Die Stimmberechtigten		
Art. 15 Aufteilung Finanzkompetenzen		<i>Keine Bestimmungen mehr in der neuen GO</i>
Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite in den jeweiligen Aufgabebereichen richten sich nach folgender Tabelle:		
Art. 16 Ressortvorsteherinnen/Ressortvorsteher, Ausschüsse		<i>Streichung</i>
Die Finanzkompetenzen von Ressortvorsteherinnen/Ressortvorstehern und Ausschüssen regeln der Gemeinderat und die weiteren Behörden in ihren Reglementen.		<i>Wird neu in Art. 24 geregelt.</i>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2022 (Basis MuGO GAZ)	<i>Kommentar</i>
4. Behörden	III. Gemeindebehörden	
4.1 Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 17 Geschäftsführung und Organisation	Art. 17 Geschäftsführung	
<p>¹Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der zuständigen Behörde erlassenen Geschäftsordnung bzw. Organisationsstatut.</p> <p>²Die Behörden konstituieren sich selbst, soweit in dieser Gemeindeordnung oder übergeordneten Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist.</p>	<p>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerslassen.</p>	<p><i>Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der GO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind. Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist in einem Erlass des Gemeinderats zu regeln. Darin legt der Gemeinderat unter anderem die Verwaltungsabteilungen (Ressorts) fest.</i></p>
	Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	<i>Neuer Artikel</i>
	<p>¹Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, d) ihre Parteimitgliedschaft. <p>²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>	<p><i>Die Pflicht zur Offenlegung ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GG. Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder von Gemeinderat, Schulpflege und Rechnungsprüfungskommission.</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2022 (Basis MuGO GAZ)	<i>Kommentar</i>
Art. 18 Ressortvorsteherinnen/Ressortvorsteher, Ausschüsse	Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige	<i>Neue Bezeichnung</i>
<p>¹Die Behörden beschliessen im Rahmen ihrer Geschäftsordnungen bzw. des Organisationsstatuts, welche Geschäfte durch Ressortvorsteher-innen/Ressortvorsteher oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können und legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>²Die Überprüfung von Anordnungen von Ausschüssen und Ressortvorstehenden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der jeweiligen Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	
Art. 19 Sachverständige und beratende Kommissionen	Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	
<p>¹Die Behörden können jederzeit Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind, oder für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen.</p> <p>²Die betreffende Gesamtbehörde weist den Kommissionen die Aufgaben und Vollzugskompetenzen zu.</p>	<p>¹Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>²Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2022 (Basis MuGO GAZ)	<i>Kommentar</i>
4.2 Gemeinderat	2. Gemeinderat	
Art. 20 Zusammensetzung	Art. 21 Zusammensetzung	
Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin/des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.	¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. ² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.	<i>Keine inhaltlichen Änderungen, redaktionelle Anpassungen MuGO.</i> <i>Konstituierung bisher Art. 27. Detailbestimmungen in neuem OrgR oder in separatem Erlass aufnehmen.</i>
	Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	
	Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	<i>Neuer Artikel gemäss MuGO, der lediglich der Transparenz dient. Der Gemeinderat kann gestützt auf § 45 Abs. 1 GG Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. Die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen ist detailliert in einem Erlass zu regeln.</i>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2022 (Basis MuGO GAZ)	<i>Kommentar</i>
<p>Art. 21 Wahlkompetenzen</p> <p>Der Gemeinderat wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. offen aus seiner Mitte auf die gesetzliche Amtsdauer <ol style="list-style-type: none"> a) die erste und zweite Vizepräsidentin/den ersten und zweiten Vizepräsidenten, b) die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen, c) die Präsidentinnen/Präsidenten und Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates, d) das von ihm abzuordnende Mitglied der Sozialbehörde, e) die Präsidentinnen/Präsidenten der übrigen Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, f) die Vertretung des Gemeinderates in anderen Organen. 2. in freier Wahl <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Wahlbüros, b) die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht, c) die Mitglieder und die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse, soweit ihm das Wahlrecht zusteht, d) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbände und in öffentlich-rechtliche sowie private Institutionen, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist. 	<p>Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: <ol style="list-style-type: none"> a) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, b) die Mitglieder des Wahlbüros. 3. ernennt oder stellt an: <ol style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist und dies nicht einem anderen Organ übertragen wurde. c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen. 	<p><i>alt Art. 21 Ziff. 1 lit. a und b: Der GR regelt seine Organisation in einem Behördenerlass. Folglich erübrigt sich die bisher erwähnte Bestimmung des Vizepräsidiums, der Ressortvorstehenden und deren Stellvertretungen.</i></p> <p><i>alt Art. 21 Ziff. 1 lit. f</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2022 (Basis MuGO GAZ)	<i>Kommentar</i>
<p>Art. 22 Anstellungs- und Ernennungskompetenzen</p> <p>¹Der Gemeinderat ist zuständig für die Grundsätze der Personalpolitik.</p> <p>²Die Anstellungsinstanzen sind in separaten Verordnungen geregelt.</p> <p>³Der Gemeinderat ernennt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, 2. das zivile Gemeindeführungsorgan. 		<p><i>Neu in Art. 23 Ziff. 3 lit. a-c geregelt.</i></p>
<p>Art. 23 Rechtsetzungskompetenzen</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Organisationsreglements, 2. von Geschäftsordnungen für sich und die ihm unterstellten Ausschüsse und Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse, 3. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe, 4. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p>Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. die Organisation beratender Kommissionen, 4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen, lediglich redaktionelle Anpassungen MuGO.</i></p> <p><i>Darunter fallen Regelungsgegenstände, die nicht von neu Art. 13 GO erfasst werden, wie z.B. Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für die dem Gemeinderat unterstellten Behörden und Gemeindeangestellten aber auch Submissionsrichtlinien und Ausführungserlasse (Vollzugsbestimmungen) zu Gemeindeerlassen. Folglich werden namentlich aufgeführte Erlasse nach alt Art. 23 nicht mehr explizit erwähnt.</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2022 (Basis MuGO GAZ)	Kommentar
Art. 24 Allgemeine Kompetenzen	Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	
<p>Dem Gemeinderat steht zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die strategische Führung der Gemeinde sowie die Planung der Gemeindeentwicklung einschliesslich Finanz- und Investitionsplanung in Zusammenarbeit mit andern Behörden, <i>neu Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1</i> 2. die Wahrnehmung aller öffentlichen Interessen in Gemeindeangelegenheiten, <i>neu Art. 25 Abs. 2 Ziff. 3</i> 3. die Koordination der Behördentätigkeiten und den Informationsfluss zwischen den Behörden, 4. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, <i>neu Art. 25 Abs. 1 Ziff. 2</i> 5. die Vorberatung und die Antragstellung der Geschäfte, die der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung unterliegen, <i>neu Art. 25 Abs. 1 Ziff. 4</i> 6. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, <i>neu Art. 25 Abs. 2 Ziff. 1</i> 7. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushaltes, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt, <i>neu Art. 25 Abs. 1 Ziff. 2</i> 8. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, <i>neu Art. 25 Abs. 2 Ziff. 3</i> 	<p>¹Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung mit entsprechender Antragstellung, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 8. die Unterstützung des Gemeindereferendums. 	<p><i>alt Art. 24 Ziff. 1 → neu Art. 25/1</i></p> <p><i>alt Art. 24 Ziff. 4 → neu Art. 25/2</i></p> <p><i>alt Art. 24 Ziff. 6 → neu Art. 25/3</i></p> <p><i>alt Art. 24 Ziff. 5 → neu Art. 25/4</i></p> <p><i>alt Art. 24 Ziff. 8 → neu Art. 25/5</i></p> <p><i>alt Art. 24 Ziff. 14 → neu Art. 25/6</i></p> <p><i>neu: Die gesamte Kompetenz zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts soll an den Gemeinderat übergehen. Für die detaillierte Begründung wird auf den Erläuternden Bericht zur Urnenabstimmung verwiesen.</i></p> <p><i>Die bisherige Erwähnung der Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht (alt Art. 24 Ziff. 21) erübrigt sich (geregelt in Kant. Bürgerrechts-VO, § 28 Abs. 2).</i></p> <p><i>alt Art. 24 Ziff. 9 → neu Art. 25/8</i></p>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2022 (Basis MuGO GAZ)	Kommentar
<p>9. die Ergreifung des Gemeindereferendums, neu Art. 25 Abs. 1 Ziff. 8</p> <p>10. die Führung von Prozessen mit dem Recht, sich vertreten zu lassen, neu Art. 25 Abs. 2 Ziff. 3</p> <p>11. die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung und die Festlegung der Verwaltungsorganisation, neu Art. 25 Abs. 2 Ziff. 8</p> <p>12. die Genehmigung des Stellenplanes der Gemeindeverwaltung, neu Art. 25 Abs. 2 Ziff. 4</p> <p>13. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Vereinbarungen mit andern Gemeinden, soweit diese nicht der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung vorbehalten sind, neu Art. 25 Abs. 2 Ziff. 8</p> <p>14. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, neu Art. 25 Abs. 1 Ziff. 6</p> <p>15. die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gebiet handelt, neu Art. 25 Abs. 2 Ziff. 6</p> <p>16. die Übernahme ins Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fuss- und Genossenschaftswegen sowie Versorgungsleitungen, neu Art. 25 Abs. 2 Ziff. 9</p> <p>17. die Benennung von Strassen, Wegen, Plätzen und Anlagen inklusive die Hausnummerierung, neu Art. 25 Abs. 2 Ziff. 10</p> <p>18. die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie die Festsetzung von Quartierplänen, neu Art. 25 Abs. 2 Ziff. 11</p>	<p>²Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung, 9. die Übernahme ins Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fuss- und Genossenschaftswegen sowie Versorgungsleitungen, 10. die Benennung von Strassen, Wegen, Plätzen und Anlagen inklusive die Hausnummerierung, 	<p><i>alt Art. 24 Ziff. 6 → neu Art. 25/2/1</i></p> <p><i>alt Art. 24 Ziff. 8 → neu Art. 25/2/2</i></p> <p><i>alt Art. 24 Ziff. 10 → neu Art. 25/2/3</i></p> <p><i>alt Art. 24 Ziff. 12 → neu Art. 25/2/4</i></p> <p><i>alt Art. 38 → neu Art. 25/2/5</i></p> <p><i>alt Art. 24 Ziff. 15 → neu Art. 25/2/6</i></p> <p><i>alt Art. 24 Ziff. 13 → neu Art. 25/2/7</i></p> <p><i>alt Art. 24 Ziff. 16-19 → neu Art. 25/2/9 ff</i></p>

Rot: Materielle Änderungen an der Gemeindeordnung sind im Verordnungstext rot markiert
Rein textliche (und nicht inhaltliche) Anpassungen an die Muster-Gemeindeordnung (MuGO) des Kantonalen Gemeindeamtes sind im Kommentar als solche deklariert, jedoch nicht speziell farblich hervorgehoben.

Version: 1.10
Datum: 10.03.2021
Seitenzahl: 20

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2022 (Basis MuGO GAZ)	<i>Kommentar</i>
<p>19. die Durchführung von Erhebungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und deren Publikation, entfällt, ist neu in Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 – 3 geregelt</p> <p>20. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und Festsetzung der Einbürgerungsgebühren, soweit für die Gemeinde eine Pflicht zur Aufnahme besteht, neu Art. 25 Abs. 1 Ziff. 7</p> <p>21. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht, entfällt, ist in § 28 Abs. 2 KBüV geregelt.</p> <p>22. die Aufgaben der Gesundheitsbehörde. entfällt, ist neu in Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 – 3 geregelt.</p>	<p>11. die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sowie die Festsetzung von Quartierplänen.</p>	<p><i>alt Art. 24 Ziff. 19 + 22: Auf das explizite Erwähnen dieser Kompetenzen wird verzichtet. Diese sind Bestandteil der in neu Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1-3 übertragenen Pauschalbefugnisse.</i></p>
<p>Art. 25 Finanzielle Führung</p>	<p>Art. 26 Finanzbefugnisse</p>	
<p>¹Der Gemeinderat ist zuständig für</p> <p>1. die frühzeitige Festlegung der finanziellen Ziele für Budget und den Finanzplan, in Zusammenarbeit mit den anderen Behörden, sowie Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen,</p> <p>2. die Finanzgeschäfte gemäss Art. 15.</p>	<p>¹Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <p>1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.00 im Jahr,</p> <p>2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.</p> <p>²Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <p>1. der Ausgabenvollzug,</p> <p>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</p> <p>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck,</p>	<p><i>Die Kompetenz des GR soll von bisher 200'000.00 auf 250'000.00 und von 30'000.00 auf 50'000 erhöht werden.</i></p>

Rot: Materielle Änderungen an der Gemeindeordnung sind im Verordnungstext rot markiert
 Rein textliche (und nicht inhaltliche) Anpassungen an die Muster-Gemeindeordnung (MuGO) des Kantonalen Gemeindeamtes sind im Kommentar als solche deklariert, jedoch nicht speziell farblich hervorgehoben.

Version: 1.10
 Datum: 10.03.2021
 Seitenzahl: 21

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2022 (Basis MuGO GAZ)	<i>Kommentar</i>
	4. Erwerb, Veräußerung und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'000'000.00, 5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 1'000'000.00, 6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.	<i>Kreditkompetenz GR soll von bisher 750'000.00 auf neu 1 Mio. erhöht werden.</i>
Art. 26 Abgrenzung der Ressorts		
<p>¹Es bestehen folgende Ressorts:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Präsidiales, 2. Bau und Planung, 3. Finanzen und Liegenschaften, 4. Gesundheit und Umweltschutz, 5. Sicherheit, 6. Soziales, 7. Tiefbau und Werke. <p>²Die detaillierten Aufgabenzuweisungen hält der Gemeinderat in seinem Organisationsreglement fest.</p>		<i>Die Organisation des Gemeinderats und der Verwaltung bestimmt die Gemeindeexekutive selber und erlässt dazu ein Organisationsreglement gemäss Art. 17 und 25 Abs. 1 Ziff. 1 GO. Der Artikel wird ersatzlos gestrichen.</i>
Art. 27 Konstituierung		
<p>¹Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zu dessen Übernahme verpflichtet.</p> <p>²Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied das Ressort seiner Amtsvorgängerin/seines Amtsvorgängers übernimmt oder ob eine Neuverteilung der Ressorts erfolgen soll.</p> <p>³Aus wichtigen Gründen kann ein Ressortwechsel auch während der Amtszeit vorgenommen werden.</p>		<i>Die Konstituierung ist neu in Art. 21 geregelt. Details der Konstituierung sind im separaten OrgR oder Erlass zu regeln.</i>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2022 (Basis MuGO GAZ)	<i>Kommentar</i>
4.3. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	3. Eigenständige Kommissionen	<i>Neu heissen diese «Eigenständige Kommissionen»</i>
4.3.1 Sozialbehörde	3.1 Sozialbehörde	<i>Die Sozialbehörde soll als eigenständige Kommission weitergeführt werden. Dies war das Ergebnis des im Vorfeld durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens.</i>
Art. 28 Zusammensetzung	Art. 27 Zusammensetzung	
Die Sozialbehörde wird von einem Mitglied des Gemeinderates präsiert, das vom Gemeinderat gewählt wird. Vier weitere Mitglieder werden durch die Urne gewählt.	¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern, welche an der Urne gewählt werden. ² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	<i>Bisherige Regelung</i>
Art. 29 Aufgaben und Kompetenzen	Art. 28 Aufgaben	
¹ Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Vormundschafts- und Sozialwesen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. ² Sie beschliesst in eigener Kompetenz über die Finanzgeschäfte gemäss Art. 15.	¹ Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Geschäfte der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. ² Der Sozialbehörde können durch den Gemeinderat mit separatem Erlass weitere Aufgaben der Bereiche Soziales und Gesellschaft übertragen werden.	<i>Neuer Wortlaut gemäss MuGO</i>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2022 (Basis MuGO GAZ)	<i>Kommentar</i>
	Art. 29 Finanzbefugnisse	<i>Finanzbefugnisse wie bisher</i>
	<p>¹Der Sozialbehörde steht im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 75'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 5'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 10'000.00 im Jahr, <p>²Der Sozialbehörde stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 15'000.00 für einen bestimmten Zweck. 	
	Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	
	Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	
	Art. 31 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	
	Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.	

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2022 (Basis MuGO GAZ)	<i>Kommentar</i>
4.3.2 Kommission für Steuern		<i>Neuorganisation / Bildung eines Steuerausschusses.</i>
Art. 30 Zusammensetzung		<i>Regelung der Aufgaben, Kompetenzen und Zusammensetzung via OrgR.</i>
Die Kommission für Steuern besteht aus drei Mitgliedern des Gemeinderates. Die Finanzvorsteherin/der Finanzvorsteher führt den Vorsitz.		<i>Der Steuerpflichtige kann gegen den Veranlagungsentscheid bei der Grundsteuerbehörde (Steuerausschuss) Einsprache erheben (§ 211 StG). Gegen den Einspracheentscheid kann Rekurs beim Steuerrekursgericht erhoben werden (§ 212 StG). Eine Neuurteilung durch den Gemeinderat gemäss § 170 GG findet nicht statt, weil das Steuergesetz als Spezialgesetz einen eigenen Rechtsweg vorschreibt (analog PBG für das Baubewilligungsverfahren). Die Organisation und die Aufgaben des Steuerausschusses sind im Organisationsreglement zu regeln (Leitfaden GAZ Ziff. 3.3)</i>
Art. 31 Aufgaben und Kompetenzen		
<p>¹Die Kommission für Steuern hat im Sinne des kantonalen Steuergesetzes nachstehende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einschätzungsbehörde für die Grundsteuern, b) Erlassbehörde für Grundsteuern, c) Erlassbehörde für ordentliche Steuern. <p>²Sie beschliesst in eigener Kompetenz gemäss Art. 15 über Ausgaben, welche sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben.</p>		

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2022 (Basis MuGO GAZ)	<i>Kommentar</i>
4.3.3 Werkkommission		<i>Neuorganisation / Bildung eines Ausschusses Tiefbau und Werke (analog Bau- ausschuss).</i>
Art. 32 Zusammensetzung		<i>Regelung der Aufgaben, Kompe- tenzen und Zusammensetzung via OrgR.</i>
Die Werkkommission wird von einem Mitglied des Gemeinderates präsiert, das vom Gemeinderat gewählt wird. Vier weitere Mitglieder werden durch den Gemeinderat frei gewählt.		
Art. 33 Aufgaben und Kompetenzen		
¹ Die Werkkommission ist zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> 1. den Bau, Betrieb und Unterhalt von Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung, der Kläranlage und der öffentlichen Brunnen, 2. die Erteilung von Bewilligungen für Hausanschlüsse und Hausinstallationen, 3. den Bau und Unterhalt der öffentlichen Strassen, Wege und Anlagen, 4. den Unterhalt der öffentlichen Gewässer, 5. weitere ihr vom Gemeinderat übertragene Infrastrukturaufgaben. ² Sie beschliesst in eigener Kompetenz über die Finanzgeschäfte gemäss Art. 15.		

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2022 (Basis MuGO GAZ)	<i>Kommentar</i>
4.3.4 „Stiftung Wohnen im Alter Hinwil“		<i>Ersatzlos streichen.</i>
Art. 34 „Stiftung Wohnen im Alter Hinwil“		<i>Regelung separater Urnenerlass vom 01.06.2008.</i>
<p>¹Die Gemeinde überträgt im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben den Betrieb und die Errichtung des Alters- und Pflegeheims mit Alterssiedlung an die „Stiftung Wohnen im Alter Hinwil“.</p> <p>²Die Stiftung führt ein Alters- und Pflegeheim mit Alterssiedlung. Sie kann zudem andere Formen der Wohn- und Lebenshilfe im Alter anbieten.</p> <p>³Die Stiftungstätigkeit finanziert sich im Wesentlichen aus dem Stiftungsvermögen und dessen Erträgen sowie Entgelten der Benützer. Die Stiftung erbringt ihre Leistungen kostendeckend.</p> <p>⁴Der Gemeinderat wählt den Stiftungsrat und nimmt die Aufsicht über die Aufgabenerfüllung wahr.</p>		

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2022 (Basis MuGO GAZ)	<i>Kommentar</i>
5. Weitere Organe und Beamtenungen	IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger	
5.1 Rechnungsprüfungskommission	1. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	
Art. 35 Zusammensetzung	Art. 32 Zusammensetzung	
Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Die Präsidentin/der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.	¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.	<i>Gemäss MuGO</i>
Art. 36 Aufgaben und Kompetenzen	Art. 33 Aufgaben	
¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission regelt das kantonale Recht. ² Ihr werden Voranschlag und Jahresrechnung sowie alle Anträge der Gemeindebehörden an die Gemeindeversammlung bzw. Urne von finanzieller Tragweite zu Bericht und Antrag unterbreitet. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die dazugehörigen Akten einzureichen.	¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.	<i>Gemäss MuGO</i>
Art. 37 Fristen	Art. 34 Herausgabe von Unterlagen	
¹ Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. ² Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.	¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen vor Beschlussfassung die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.	<i>Gemäss MuGO</i>

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2022 (Basis MuGO GAZ)	<i>Kommentar</i>
	Art. 35 Prüfungsfristen	
	Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	<i>Gemäss MuGO</i>
	Art. 36 Finanztechnische Prüfstelle	
	¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.	<i>Gemäss MuGO</i>
5.2 Wahlbüro	2. Wahlbüro	
Art. 38 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben	Art. 37 Zusammensetzung	
¹ Das Wahlbüro besteht aus der Gemeindepräsidentin/dem Gemeindepräsidenten (Vorsitz), den vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern sowie der Gemeinbeschreiberin/dem Gemeinbeschreiber bzw. der Substitutin / dem Substituten (Sekretariat). ² Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben. ³ Die Organisation und die Zahl der Mitglieder des Wahlbüros, die Wahllokale und die Urnenöffnungszeiten werden vom Gemeinderat bestimmt.	Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	
	Art. 38 Aufgaben	
	Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2022 (Basis MuGO GAZ)	<i>Kommentar</i>
5.3 Einzelämter		
Art. 39 Gemeindeammann- und Betreibungsamt		<i>Ersatzlos streichen.</i>
<p>¹Die Amtsvorsteherin/der Amtsvorsteher des Gemeindeammannamtes ist zugleich Betreibungsbeamtin/Betreibungsbeamter und besorgt die entsprechenden in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. Das Gemeindeammannamt kann zur Aufnahme eines amtlichen Befundes nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>²Die Anstellung erfolgt durch den Gemeinderat.</p>		<i>Infolge Zusammenschluss Betreuungskreis, Lösung mittels Anschlussvertrag.</i>
	3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	
Art. 40 Friedensrichterin/Friedensrichter	Art. 39 Aufgaben und Anstellung	
<p>¹Die Friedensrichterin/der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>²Das Amtlokal der Friedensrichterin/des Friedensrichters wird vom Gemeinderat bestimmt.</p> <p>³Die Wahl erfolgt durch die Urne.</p>	<p>¹Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>²Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung von Gemeindebehörden, Kommissionen und Funktionären (Behördenentschädigungs-Verordnung) der Gemeinde Hinwil.</p> <p>³Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p> <p>⁴Die Wahl erfolgt an der Urne.</p>	

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2022 (Basis MuGO GAZ)	<i>Kommentar</i>
6. Schlussbestimmungen	V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 41 Inkrafttreten	Art. 40 Inkrafttreten	
Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn der Amtsdauer 2010/2014 in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den genauen Zeitpunkt.	Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.	<i>Inkraftsetzung analog Schul-GO per 1. Januar 2022</i>
Art. 42 Aufhebung früherer Erlasse	Art. 41 Aufhebung früherer Erlasse	
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hinwil vom 5. Juni 2005 mit allen seitherigen Änderungen sowie alle weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 1. Juli 2010 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	
Art. 43 Übergangsbestimmungen	Art. 42 Übergangsregelungen	
¹ Die Inkraftsetzung der vorliegenden Gemeindeordnung erfolgt auf Beginn der Amtsperiode 2010/2014. Die Neuwahlen werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt. ² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.	Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.	

Gemeindeordnung 2009	Gemeindeordnung 2022 (Basis MuGO GAZ)	<i>Kommentar</i>
<p>Anmerkung</p> <p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hinwil wurde in der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 angenommen.</p> <p>Namens der Politischen Gemeinde Hinwil</p> <p>Der Gemeindepräsident: Walter Bachofen Der Gemeindeschreiber: Daniel Nehmer</p> <p><i>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 12. August 2009 genehmigt.</i></p>	<p>GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSRATS</p> <p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hinwil wurde an der Urnenabstimmung vom _____ angenommen.</p> <p>Namens der Politischen Gemeinde</p> <p>Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am _____ genehmigt.</p>	

Anhang 1 Finanzkompetenzen in tabellarischer Übersicht

(abgeleitet aus Verordnungstext)

	Urnenabstimmung über Franken (GO Art. 9)	Gemeindeversammlung bis Franken (GO Art. 16)	Gemeinderat bis Franken (GO Art. 26)	Sozialbehörde bis Franken (GO Art. 29)
1. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck (im Budget enthalten)				
1.1. einmalig	3'000'000	3'000'000	250'000 (bisher 200'000)	100'000
1.2. wiederkehrend	250'000	250'000	50'000 (bisher 30'000)	15'000
2. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck (im Budget nicht enthalten):				
2.1. einmalig pro Jahr höchstens	3'000'000	3'000'000	100'000 300'000	25'000 75'000
2.2. wiederkehrend pro Jahr höchstens	250'000	250'000	25'000 50'000	5'000 10'000
3. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens	3'000'000	3'000'000	1'000'000 bisher 750'000	-
4. Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens	3'000'000	3'000'000	1'000'000 bisher 750'000	-